



Polizei Berlin • 12096 Berlin (Postanschrift)

GeschZ (bei Antwort bitte angeben)
PPr Just 43 We - IFG 137.23

Bearbeiter/in: [REDACTED]
Zimmer: 1423
Dienstgebäude: Berlin-Tempelhof
Platz der Luftbrücke 6, 12101 Berlin
Tel. Durchwahl: +49 30 4664-0
Zentrale: +49 30 4664-0
Quer: 99400
E-Mail: PPr-Just-4-IFG@polizei.berlin.de
www.polizei.berlin.de

Datum: 6. Oktober 2023

Anfrage nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Ausstattung der Fahrradstaffel [#289156]

Ihre E-Mail vom 27. September 2023 über www.fragdenstaat.de

Sehr geehrte [REDACTED]

mit o.g. Email stellen Sie einen Antrag nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG) und begehren Auskünfte zum im Betreff genannten Thema.

Zu Ihrem o.g. Antrag und den damit verbundenen Kosten teile ich Ihnen Folgendes mit und gebe Ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gem. § 1 Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung (VwVfG Bln) in Verbindung mit § 28 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bis zum **23. Oktober 2023**. Eine Stellungnahme kann auch an das oben aufgeführte E-Mail-Postfach erfolgen.

Zu Ihrem Antrag teile ich Ihnen Folgendes mit:

Die von Ihnen gewünschten Informationen liegen hier vor.

Kosteninformation:

Die Wahrnehmung Ihres Informationsrechts ist gebührenpflichtig.

Rechtsgrundlage für die Gebühr ist § 16 IFG Bln in Verbindung mit § 6 Abs. 1 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge (GebBtrG), § 1 Abs. 1 der Verwaltungsgebührenordnung (VGebO) und der Tarifstelle 1004 a) Nr. 2 des Gebührenverzeichnisses in der Anlage zu § 1 VGebO. Danach beträgt bei Amtshandlungen nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz die Gebühr für die einfache schriftliche Auskunft zwischen 5,- und 100,- Euro, nach Nr. 3 für eine Auskunft, die umfangreichen Verwaltungsaufwand verursacht, 100,- bis 250,- Euro und Nr. 4 für eine Auskunft, die außergewöhnlich umfangreichen Verwaltungsaufwand verursacht, 250,- bis 500,- Euro. Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine einfache schriftliche Aktenauskunft nach Tarifstelle 1004 lit. a) Nr. 2 der Anlage zur VGebO deren Rahmen 5,00 bis 100,00 Euro beträgt.

Die konkrete Höhe der danach zu bemessenden Gebühr steht im Ermessen der Behörde. In Tarifstelle 1004 a) Nr. 2 der Anlage zur VGebO ist eine Rahmengebühr i. S. d. § 5 VGebO vorgesehen. Eine Rahmengebühr bestimmt einen minimalen und einen maximalen Gebührenwert, innerhalb deren die konkrete Gebührenhöhe durch Ermessenentscheidung festzusetzen ist.

Entsprechend den Bemessungskriterien nach § 5 VGebO ist bei Amtshandlungen, für die in dem Gebührenverzeichnis ein Rahmen festgelegt ist, die Gebühr nach der Bedeutung des Gegenstands und dem wirtschaftlichen Nutzen für die Beteiligten (Nr. 1), nach dem Umfang der Amtshandlung und den Schwierigkeiten, die sich bei der Durchführung der Amtshandlung ergeben (Nr. 2) sowie nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Gebührenschuldners (Nr. 3) zu bemessen.

Die Gebühr wurde nach dem Verwaltungsaufwand im Sinne der Nr. 2 bemessen. Zu den in Nr. 1 und 3 genannten Kriterien wurde bisher nichts Erhebliches vorgetragen.

Gemäß § 5 Nummer 3 VGebO ist die Gebühr nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Gebührenschuldners zu bemessen. Hierfür bedarf es konkrete Angaben zu Ihren wirtschaftlichen Verhältnissen.

In den Fällen, in denen Informationen unter Ausschluss geschützter Teile gegeben werden können, sind die Gebühren unter Berücksichtigung des gesamten Verwaltungsaufwandes zu erheben. Innerhalb der Rahmensätze ist die Gebühr so zu bemessen, dass in der Regel das geschätzte Gebührenaufkommen den auf die Amtshandlungen entfallenden durchschnittlichen Personal- und Sachaufwand für den betreffenden Verwaltungszweig deckt.

Die Gebühr darf nicht vom Informationszugang abschrecken. Für die Berechnung sind die durchschnittlichen Personalkostensätze einschließlich sonstiger Personalgemeinkosten der jeweiligen Laufbahngruppe zu verwenden.

Da die Bereitstellung der erbetenen Informationen einen geringen Verwaltungsaufwand verursacht hat, wird

für diese Auskunft voraussichtlich

eine Gebühr von 5,00 Euro

anfallen.

Bitte beachten Sie, dass es sich bei meinem Schreiben um eine Anhörung handelt, folglich um eine Vorabinformation und nicht um einen rechtsmittelfähigen Bescheid.

Ich bitte um Mitteilung, an das o.g. E-Mail-Postfach, ob Sie an Ihrem Antrag festhalten und die Gebühren übernehmen. Sofern Sie sich zu meinen Ausführungen bis zu der o.g. genannten Frist nicht äußern, bitte ich um Ihr Verständnis, dass ich von einer weiteren Bearbeitung absehe und davon ausgehe, dass Sie Ihren Antrag nicht weiter aufrechterhalten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

